

Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Geschützte Altersgruppen	Kinder unter 14 Jahren in ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren ohne In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche ab 16 unter 18 Jahren In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ausnahms- weise erlaubt
§ 4 Abs. 1+2 Aufenthalt in Gaststätten					• in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr um eine Mezzzeit oder ein Getränk einzunehmen • Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§4 Abs. 3).
§ 4 Abs. 3 Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs					Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigungen oder zur Brauchtumspflege		bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringen Wert bestehen (§ 6 Abs. 2) Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Aufbegrenzung sowie andere Auffangen das Verbot einschränken
§ 6 Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen					
§ 7 Anwesenheit bei jugdgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben					
§ 8 Aufenthalt an jugdgefährdenden Orten					
§ 9 Abs. 1,1 Abgabe und Verzehr brannweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwiegend brannweinhaltige Lebensmittel)					1) in Begleitung einer personensorge- berichtigen Person (Eltern/Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 9 Abs. 1,2 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. Ä.					• Filme, die mit "Info o. „Lehrogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) o bei Filmen "ab 12-J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§11 Abs.2)
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren					Datenträger, die mit "Info o. „Lehrogramm“ gekennzeichnet sind (§12 Abs. 1) Bildschirmgeräte, die mit "Info o. „Lehrogramm“ gekennzeichnet sind (§13 Abs.1)
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabe kennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.	ab 6 Jahre: bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabe kennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.					
§ 13 Spiele an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabe kennzeichnung: ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 J.					

■ nicht erlaubt

■ erlaubt

Aber: Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!